

Informationen und Dokumente
finden Sie auf der Website der
Regierung



accessibilite.lu



Ihre Ansprechpartner zum Thema Zugänglichkeit

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

Abteilung – Menschen mit Behinderung

13c, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg
B.P.: L-2919 Luxembourg

E-mail: accessibilite@fm.etat.lu
Tel.: (+352) 247-83654
Website: accessibilite.lu

Info-Handicap Luxembourg asbl

Nationale Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung

65, Avenue de la Gare
L-1611 Luxembourg

E-mail: info@iha.lu
Tel.: (+352) 36 64 66
Website: info-handicap.lu

Adapth asbl

Nationales Kompetenzzentrum für Gebäudezugänglichkeit (CCNAB)

36, route de Longwy
L-8080 Bertrange

E-mail: adapth@adapth.lu
Tel.: (+352) 43 95 58-1
Website: adapth.lu

Gesetz vom 7. Januar 2022
über die Zugänglichkeit
für alle von öffentlich
zugänglichen Orten,
öffentlichen Straßen und
Mehrfamilienhäusern



Barrierefreie Hotellerie & Gastronomie



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille, de l'Intégration
et à la Grande Région

Barrierefreie Hotel- & Gastgewerbe

Das Gesetz sieht vor, öffentliche Orte, öffentliche Straßen und Mehrfamilienhäusern **für alle zugänglich** zu machen.

Beherbergungsbetriebe, Cafés und Restaurants werden mit öffentlichen Orten gleichgesetzt.

Das Gesetz legt **Zugänglichkeitsanforderungen** für die **Außen- und Innenbereiche** dieser Orte fest. Dabei handelt es sich um:

- die Wege im Außenbereich,
- die Parkplätze für Autos,
- den Haupteingang und -ausgang,
- die inneren Durchgänge,
- die Treppen und Aufzüge,
- die Beleuchtung und Beschilderung,
- die Sicherheit und Evakuierung,
- die Zimmer, Sanitäranlagen und Toiletten,
- das Schwimmbad.

Den **Bauverantwortlichen**, die sich nicht an die Gesetzgebung halten, drohen **Strafen**.

Fristen

Die Anforderungen für **Neubauten** sind **ab dem 1. Juli 2023** umzusetzen.

Bereits bestehende öffentliche Orte, oder Orte, die sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, müssen den Anforderungen **spätestens am 1. Januar 2032 entsprechen**.



Ausnahmen

Ausnahmen von den Zugänglichkeitsanforderungen können für öffentlich zugängliche Orte, die bereits bestehen oder sich in einem bereits bestehenden Umfeld befinden, erlassen werden.

Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Für jeden Ort gilt, dass die Anforderungen mit anderen Mitteln („**Maßnahmen mit gleicher Wirkung**“) als vom Gesetz vorgesehen umgesetzt werden können.

Finanzielle Unterstützung

Die für die Arbeiten zur Herstellung der Zugänglichkeit verantwortlichen **Personen** können eine **finanzielle staatliche Unterstützung** erhalten.

Anträge

Der **Antrag auf eine finanzielle Unterstützung** und der **Antrag auf eine Ausnahmeregelung oder eine Maßnahme mit gleicher Wirkung** ist an den Minister zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt.

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist auf **MyGuichet** auszufüllen und beim Ministerium für Familie, Integration und die Großregion einzureichen.

Die Liste mit den erforderlichen Unterlagen kann auf **Guichet.lu** eingesehen werden.

Eine großherzogliche Verordnung legt die Zugänglichkeitsanforderungen von öffentlich zugänglichen Orten fest.

